

Erweiterte Eintragungszeiten bei Volksbegehren

Antrag von Herrn Stadtrat Schrollinger vom 31.08.2009

- I. 1. Herr Stadtrat Schrollinger beantragt mit Schreiben vom 25.08.2009, für Nürnberg erweiterte Eintragungszeiten bei Volksbegehren festzulegen.
2. Gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes sind die Eintragungsräume und -stunden sind so zu bestimmen, dass jede stimmberechtigte Person ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

Konkretisiert wird diese Vorgabe durch die Landeswahlordnung (LWO). Nach § 75 Abs. 2 Satz 1 LWO sollen als Eintragungsräume gemeindliche Amtsräume bestimmt werden; diese sollen leicht zugänglich sein.

§ 79 Abs. 2 Satz 1 LWO bestimmt, dass die Eintragungslisten während der Eintragsfrist mindestens wie folgt auszulegen sind:

1. an den Werktagen von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
2. an den Werktagen von Montag bis Donnerstag von 13 Uhr bis 16 Uhr,
3. an einem Werktag von Montag bis Freitag bis 20 Uhr,
4. an einem Samstag oder Sonntag zwei Stunden und
5. an gesetzlichen Feiertagen zwei Stunden.

3. Die Stadt Nürnberg ist bei Volksbegehren in den vergangenen Jahren deutlich über die Festlegungen der Landeswahlordnung hinausgegangen:
 - Es wurde für Nürnberg ein einziger Eintragsbezirk mit mehreren Eintragungsräumen gebildet, so dass sich jede/r Nürnberger Wahlberechtigte dort eintragen kann, wo es innerhalb Nürnbergs für ihn/sie am günstigsten ist.
 - Statt der in der Landeswahlordnung vorgesehenen Mittagspause wurden die Haupteintragungsstellen durchgehend geöffnet.
 - Statt der einmaligen Öffnung an einem Samstag oder Sonntag für zwei Stunden wurden alle Eintragungsstellen an dem Samstag und dem Sonntag des zweiten Wochenendes der Eintragsfrist für vier Stunden geöffnet.
 - Am letzten Tag der Eintragsfrist wurden alle Eintragungsstellen bis 20 Uhr geöffnet.

Die Eintragungszeiten und -räume werden jeweils aufgrund der Erfahrungen bei den vorangegangenen Volksbegehren überprüft. Seit dem letzten Volksbegehren („Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk!“, 05.-18.Juli 2005) hat es folgende Anpassungen gegeben:

- Aufgrund der festgestellten geringen Frequentierung und unter Berücksichtigung der örtlichen Verteilung werden folgende frühere Eintragungsräume nicht mehr einbezogen:
 - Bürgerzentrum Villa Leon, Philipp-Koerber-Weg 1,
 - Berufsschule 1, Augustenstraße 30,
 - Berufsbildungszentrum, Äußere Bayreuther Straße 8.
- Dafür werden die Eintragungsmöglichkeiten im Rathaus (Hauptmarkt 18) und im Wahlamt aufgestockt, da sich dort erfahrungsgemäß die meisten Stimmberechtigten eintragen möchten, zumal dann, wenn auf den Plakaten der Initiatoren eines Volksbegehrens unspezifisch für einen Eintrag „im Rathaus“ geworben wird.
- Statt in der Volksschule Heroldsberger Weg 42a wird ein Eintragsraum im SÖR-Gebäude Großreuther Str. 117 eingerichtet, da hier die für die Vermeidung von Mehrfacheintragungen erforderliche Vernetzung gegeben ist.

4. Die aktuell vorgesehenen Eintragungsräume und Eintragungszeiten sind der beiliegenden Übersicht zu entnehmen. Sie bieten den stimmberechtigten Personen ausreichend Gelegenheiten, sich an dem jeweiligen Volksbegehren zu beteiligen.

Sollte dennoch eine Person aus beruflichen oder anderen Gründen verhindert sein, sich in dem Eintragungsbezirk einzutragen, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt wird, erhält sie auf Antrag einen Eintragungsschein, mit dem sie sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragungsbezirks in Bayern eintragen kann (Art. 69 Abs. 2 LWG).

5. Noch großzügigere Eintragungszeiten würden den Bürgerservice allenfalls geringfügig erhöhen und sind den zusätzlichen Aufwand sowie die Mehrkosten, die damit verbunden wären, nicht wert. Die Kosten, die durch die Auflegung der Eintragslisten, durch die Prüfung der Eintragungen und durch Ermittlung des Ergebnisses in der Gemeinde anfallen, haben die Gemeinden zu tragen, sie werden nicht ersetzt. Die im Antrag genannten Eintragungszeiten würden sich vor allem deshalb finanziell negativ auswirken, weil sie über die gesetzlich erlaubte tägliche Arbeitszeit hinausgehen und deshalb ein Mehrschichtbetrieb in den betroffenen Eintragungsstellen eingerichtet werden müsste.
6. Unsere Verfahrensweise wird somit sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch unseren örtlichen Gegebenheiten gerecht. Der Antrag ist dagegen Teil einer bayernweiten Kampagne ohne konkreten Bezug zu den Nürnberger Verhältnissen. Die Entscheidung, ob Anlass für derartige generelle Regelungen besteht, ist primär Sache des Gesetzgebers.

II. Herrn OBM

m.d.B. um Zustimmung zur Vorlage im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Nürnberg, 01.10.2009
Amt für Stadtforschung und Statistik



(2840)